



GESTALTEN > DIGITALISIERUNG > MEDIENERZIEHUNG

# Mach dein Handy nicht zur Waffe

Stand: 24.04.2024



→ [www.km.bayern.de / gestalten / digitalisierung / medienerziehung / mach-dein-handy-nicht-zur-waffe](http://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/medienerziehung/mach-dein-handy-nicht-zur-waffe)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Mach dein Handy nicht zur Waffe</b> .....	<b>3</b>
<b>Mach dein Handy nicht zur Waffe</b> .....	<b>3</b>
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	<b>4</b>
<b>Fragen zur Kampagne</b> .....	<b>4</b>
<b>Schulische Fragen</b> .....	<b>5</b>
<b>Fragen von Erziehungsberechtigten</b> .....	<b>7</b>

# Mach dein Handy nicht zur Waffe



Kampagne mit Falco Punch - Mach dein Handy nicht zur Waffe ©Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und fünf bayerischen Lehrerverbänden eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese beschäftigt sich mit Aufklärung über die strafrechtlichen Folgen von illegalen Inhalten auf Schülerhandys sowie der Sensibilisierung für das Thema und Prävention durch Medienbildung.

Auf ihren Smartphones tauschen Schülerinnen und Schüler vermehrt Textnachrichten sowie Bild-, Video- und Tondateien über Messenger-Dienste wie WhatsApp, Instagram oder TikTok aus. Während der Großteil davon harmlose digitale Kommunikation ist, gibt es leider auch strafrechtlich relevantes Verhalten. Dabei sind sich die Schülerinnen und Schüler regelmäßig des strafbaren Charakters der Inhalte nicht bewusst oder verstehen diese als „bloßen Spaß“ und testen Grenzen aus. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um bloße Kleinigkeiten, sondern um strafbares Verhalten, das ernst genommen werden muss.

Im Rahmen der gemeinsamen Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ entstand neben einem Video mit Falco Punch auch eine eigene [Webseite](#). Dort erklärt Falco Punch den Jugendlichen an Beispielen, welche Handlungen mit dem Smartphone strafbar sein können, und mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen sie gegebenenfalls rechnen müssen, wenn sie solche Handlungen ausführen. Für Eltern und Lehrkräfte wird eine Informationsbroschüre

bereitgestellt.

---

## Weiterführende Informationen

Webseite zur  
Aufklärungskampagne <https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/>

[Broschüre für Eltern und Lehrkräfte](https://www.km.bayern.de/download/4-24-02/Broschüre%20für%20Eltern%20und%20Lehrkräfte.pdf)  
<https://www.km.bayern.de/download/4-24-02/Broschüre%20für%20Eltern%20und%20Lehrkräfte.pdf>

Broschüre für Eltern und Lehrkräfte (Print zum  
Bestellen) [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=ESHOP&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(index\\_portal.htm,USERxPORTAL:TRUE,ALLE:X\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=ESHOP&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(index_portal.htm,USERxPORTAL:TRUE,ALLE:X)=X)

[Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Justiz für Schulbesuche Stand: 26. September 2023](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Koordinatorinnen_und_Koordinatoren_für_die_Schülerhandy-Veranstaltungen_20.09.2023-2.xlsx)  
[https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Koordinatorinnen\\_und\\_Koordinatoren\\_für\\_die\\_Schülerhandy-Veranstaltungen\\_20.09.2023-2.xlsx](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Koordinatorinnen_und_Koordinatoren_für_die_Schülerhandy-Veranstaltungen_20.09.2023-2.xlsx)

## Fragen zur Kampagne

**Wo können Materialien der Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ bestellt werden?**

Die Broschüre ist im [Broschürenportal](#) der Bayerischen Staatsregierung, auf der [Micro-Website](#) und in Print verfügbar (ebenfalls zu bestellen über das Broschürenportal).

**Gibt es konkrete Zahlen zum Thema Jugendkriminalität im Zusammenhang mit Smartphones?**

Zahlen konkret zu Straftaten auf Schülerhandys oder zu Straftaten an Schulen gibt es nicht. Allgemein wird jedoch wahrgenommen, dass das Phänomen Straftaten auf Schülerhandys und in Schülerchats zunimmt.

## Schulische Fragen

**Wie sollten Lehrkräfte damit umgehen, wenn ihnen (möglicherweise) strafrechtlich relevante Nachrichten gezeigt werden?**

Gemäß KMBek „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (Az. II.1- 5S4630-6a.108 925 vom 23. September 2014) sind Lehrkräfte verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt sind, die auf das Vorliegen von Straftaten (Details vgl. genannte KMBek) hindeuten. Ggf. kann das Mobiltelefon zur Beweissicherung abgenommen werden. Die Lehrkräfte sollten dabei auf keinen Fall selbst das Mobiltelefon durchsuchen. Die Schulleitung leitet die weiteren Schritte ein.

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/true>

**Dürfen Lehrkräfte Handys von Schülerinnen und Schülern auf verbotene Inhalte überprüfen?**

Gegen den Willen der bzw. des Betroffenen (und ggf. eines Erziehungsberechtigten) dürfen Lehrkräfte Handys nicht durchsuchen. Hier gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Hürden der Strafprozessordnung, nach der nur die Staatsanwaltschaft Einsicht in gespeicherte Daten auf dem Handy nehmen darf.

**Welche Maßnahmen können Schulen im Falle einer unerlaubten Handynutzung erteilen?**

Die (private) Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen ist in Art. 56 Abs. 5 BayEUG geregelt: „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

Zudem hat die Schule die Möglichkeit, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach [Art. 86 ff. BayEUG](#) zu verhängen.

### **Ist es verboten, als Lehrkraft einem Klassenchat beizutreten?**

Der Handlungsleitfaden „Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien“ widmet dem Verhältnis von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern einen eigenen Abschnitt. In Bezug auf Kommunikationsgruppen wird ausgeführt:

„Das Gebot der Gleichbehandlung ist zu beachten, das einen formalisiert unterschiedlichen Status in der Beziehung verbietet. In Betracht kommt damit höchstens eine offene Gruppe, in der jede Freundschaftsanzeige von Schülerinnen und Schülern akzeptiert wird, um etwa einen einfachen Zugang zum Austausch zu allgemeinen bzw. schulrelevanten Informationen zu schaffen und selbst dies ist angesichts der fehlenden allgemeinen Zugänglichkeit der Netzwerke für alle Schülerinnen und Schüler hochproblematisch.“

Mit der mebis Lernplattform steht eine rechtssichere Alternative für den Austausch von schulrelevanten Informationen mit Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Die Nutzung von Messengertools o. Ä. ist hierzu nicht erforderlich.

[Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien](https://mebis.bycs.de/)<https://mebis.bycs.de/>

### **Wie wird sichergestellt, dass die Lehrkräfte in Bezug auf medienpädagogische Konzepte auf dem neuesten Stand sind?**

Auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung – zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und schulintern (SCHILF) an der Einzelschule – existiert seit Jahren ein breites bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld „Digitale Bildung“, welches auch Angebote zur

Medienerziehung umfasst.

### Gibt es konkrete Präventionsprogramme und -materialien?

Die [Beratung digitale Bildung in Bayern \(BdB\)](#) unterstützt die Schulen u. a. durch die Vermittlung von Kontakten, die Bereitstellung von Beratungsmaterialien im Bereich des Jugendmedienschutzes sowie durch lokale Informationsveranstaltungen. Informationen, Materialien sowie Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern befinden sich außerdem u. a. auf den nachfolgenden Seiten:

[Referentennetzwerk der Stiftung Medienpädagogik Bayern](#)

[Mach dein Handy nicht zur Waffe](#)

[Elterninformationen der bayerischen Polizei](#)

[so geht MEDIEN](#)

### Warum gibt es kein Schulfach „Medienkompetenz“?

Mit dem Ziel der Entwicklung einer ganzheitlichen und alltagskompetenten Persönlichkeit ist „Digitale Bildung/Medienbildung“ als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel aller Schularten und als Querschnittsaufgabe aller Fächer im LehrplanPLUS definiert. Medienbildung ist somit die fachintegrative Aufgabe aller Lehrkräfte. Um die Verbindlichkeit der Vermittlung der Inhalte und Kompetenzen noch weiter zu erhöhen sowie auf inhaltlicher und methodischer Ebene aktuelle Entwicklungen berücksichtigen zu können, haben alle bayerischen Schulen [Medienkonzepte](#) entwickelt, mit denen das Lernen mit und über digitale Medien in die Schulentwicklung fest integriert wurde. Die Inhalte des Medienführerscheins Bayern sind verbindlich in allen Schularten zu behandeln.

## Fragen von Erziehungsberechtigten

### Was können Erziehungsberechtigte tun, wenn sie mitbekommen, dass ihr Kind in sozialen Netzwerken gemobbt wird?

Innerhalb der Schule stehen bei Mobbingvorfällen zunächst die Lehrkraft, die Klassenleitung

und die Verbindungslehrkraft, die Beratungslehrkraft und die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe und die Schulleitung als Ansprechpersonen zur Verfügung. Zusätzlich können auch die Schulsozialpädagogin bzw. der Schulsozialpädagoge angesprochen werden. Bei der Auswahl der ersten Ansprechpartnerin bzw. des ersten Ansprechpartners sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch das Kind ein gutes Vertrauensverhältnis zu dieser Person haben. Auch wenn diese Lehrkraft das Problem evtl. nicht selbst lösen wird, wird sie sicherlich bei der Kontaktaufnahme mit den innerhalb der Schule relevanten Akteuren unterstützen.

Bei Gewaltandrohungen oder tätlichen Übergriffen ist die Polizei zu informieren. Weitere Hinweise zu [Cybermobbing](#) bietet die Homepage des bayerischen Kultusministeriums.

### **Was ist der Täter-Opfer-Ausgleich?**

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein außergerichtliches Verfahren, in dem der hinter einer Straftat stehende Konflikt in einem kommunikativen Prozess zwischen dem Beschuldigten („Täter“) und dem Geschädigten („Opfer“) zu einem Ausgleich gebracht werden soll. Ziel ist Aussöhnung, Wiedergutmachung (materiell oder immateriell) und zukunftsorientierte Konfliktbearbeitung. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine häufig im Jugendstrafrecht angewandte Maßnahme, um dem jugendlichen Täter die Perspektive des Opfers deutlich vor Augen zu führen.

### **Wie weit geht die Kampagne auf die „Opferrolle“ ein, um präventiv zu wirken?**

Die Kampagne soll Kinder und Jugendliche für das Thema sensibilisieren und einen Beitrag zur Prävention leisten. Den Schülerinnen und Schülern soll verdeutlicht werden, was sie mit ihrem Smartphone auf keinen Fall tun dürfen und wie sie sich so vor Straftaten und Strafverfahren schützen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden. Der Opferschutz ist also eine zentrale Komponente innerhalb der Kampagne.

### **Ist es zulässig, strafbare Inhalte anderer einfach zu löschen und ist bereits das Empfangen von Bildern strafbar?**

Es ist zulässig, auf dem eigenen Handy strafbare Inhalte zu löschen. Das können auch die Erziehungsberechtigten tun. Im Bereich Kinder- bzw. Jugendpornographie macht sich derjenige sogar strafbar, der die kinder- oder jugendpornographischen Fotos oder Filme ohne Aufforderung – z. B. mittels WhatsApp – zugesendet bekommt und nicht umgehend aus seinem Speicher löscht oder nicht unverzüglich der Schule bzw. der Polizei mitteilt, derartiges Material erhalten zu haben.

### **Wie soll man sich verhalten, wenn Minderjährige strafbare Inhalte im Chat austauschen?**

Ein solcher Sachverhalt sollte der Schule bzw. der Polizei unverzüglich mitgeteilt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Inhalte unverzüglich zu löschen. Bei einer Mitteilung an die Polizei prüft diese den Fall, nimmt ggf. Ermittlungen auf und stellt evtl. Beweismittel sicher. Wurde das Handy als Mittel zur Begehung einer Straftat eingesetzt, kann es durch die Strafverfolgungsbehörden ersatzlos eingezogen werden (auch bei schuldunfähigen Kindern).

### **Welche Sanktionen gibt es bei Kindern und Jugendlichen unter 14, die noch nicht strafmündig sind?**

Kinder, also Personen, die bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind, sind nicht strafmündig. Strafrechtliche Sanktionen kommen daher nicht in Betracht. Wurde das Handy als Mittel zur Begehung einer Straftat eingesetzt, kann es allerdings auch bei schuldunfähigen Kindern durch die Strafverfolgungsbehörden ersatzlos eingezogen werden. Denkbar sind in gravierenden Fällen auch präventive und familiengerichtliche Maßnahmen, z. B. die Anordnung gegenüber den Erziehungsberechtigten, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen oder sogar die Entziehung des Sorgerechts und die Unterbringung der Kinder in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie.

### **Können verhängte Strafen den künftigen Werdegang der Kinder beeinflussen?**

Je nach Art der Maßnahme (Verurteilung, Einstellung) werden Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für einen bestimmten Zeitraum in das Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister eingetragen. Bei späteren Bewerbungen um einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, bei denen eine entsprechende Auskunft erforderlich ist, kann dies möglicherweise problematisch werden.

### **Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen für die Handynutzung durch Kinder?**

Die Frage ob, ab welchem Alter und wie lange pro Tag ein Kind ein Handy nutzen darf, ist eine pädagogische Entscheidung, die die Erziehungsberechtigten treffen dürfen und müssen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen sollte dabei neben dem Alter auch die individuelle Reife mitberücksichtigt werden. Informationen und Materialien, die die Erziehungsberechtigten dabei unterstützen, sowie Hinweise zu einer möglichst sicheren Konfiguration gängiger Betriebssysteme enthalten die Seiten der [Initiative „Schau hin!“](#) des Bundesministeriums für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der beiden öffentlich-rechtlichen Sender *Das Erste* und *ZDF* sowie der *AOK*.

### Woher weiß man, ab wie viel Jahren eine bestimmte App durch das Kind genutzt werden darf?

Das Mindestnutzungsalter von digitalen Anwendungen wird in der Regel in den aktuell gültigen Nutzungsbedingungen festgelegt. Die Initiative „[Schau hin!](#)“ bietet eine Zusammenfassung für einige bei Kindern und Jugendlichen beliebten Anwendungen.

### Dürfen Erziehungsberechtigte jederzeit das Handy ihres Kindes kontrollieren?

Erziehungsberechtigte Personen haben prinzipiell dazu die Möglichkeit. Zu bedenken ist, dass das (möglicherweise auch geheime) Kontrollieren des Smartphones des Kindes ggf. der Beziehung zu dem Kind massiven Schaden zufügen kann. Sinnvoller erscheint es, aktives und ehrliches Interesse an den Aktivitäten der eigenen Kinder im digitalen Raum zu zeigen. Gerade bei jüngeren Kindern kann auch die gemeinsame Nutzung von digitalen Angeboten einen vertrauensvollen und gleichzeitig sicheren Einstieg in digitale Lebenswelten ermöglichen.

### Welche Seiten gibt es für Erziehungsberechtigte, um sich zu medienerzieherischen Fragestellungen zu informieren?

Es gibt eine ganze Reihe hilfreicher Angebote für Erziehungsberechtigte. Hier kann nur auf eine Auswahl hingewiesen werden:

[Medienführerschein Bayern](#)

[Internet-ABC für Eltern](#)

[jugendschutz.net](#)

[„Schau hin!“](#)

[klicksafe.de](#)

[FLIMMO](#)

**Können Produkte empfohlen werden, die das Kind zur Kommunikation mit seinen Klassenkameraden unbedenklich nutzen kann?**

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es dem bayerischen Kultusministerium nicht möglich, einzelne Produkte für die private Nutzung durch Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte zu empfehlen. Eine individuelle, an den eigenen Bedürfnissen orientierte, Beratung kann z. B. durch die Verbraucherzentralen erfolgen.